

Anlage zur Satzung des Kreises Stormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Stormarn vom 12. Dezember 2025

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
1	Erstattung von Gutachten	Umsatzsteuerpflichtig.
1.1	Gutachten über unbebaute Grundstücke sowie über den Bodenwertanteil eines bebauten Grundstücks, falls die Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstellung des Gutachtens nicht erforderlich ist.	Auf der Basis des Wertes des (rechtlich) unbelasteten Grundstücks (Staffel A).
1.2	Gutachten über bebaute Grundstücke	Auf der Basis des Wertes des (rechtlich) unbelasteten Grundstücks (Staffel B).
1.3	Gutachten über den Wert von Rechten an Grundstücken	Staffel B
1.4	Gutachten über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvor- und nachteile (§193 II BauGB)	Staffel B
1.5	Gutachten für über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehraufwand (wie fehlende oder nicht verwertbare Bauzeichnungen, Zustand des Bewertungsobjektes, besondere rechtliche Gegebenheiten) oder für Minderaufwand (z. B. Bewertung mehrerer gleichartiger Gebäude).	Für den Mehraufwand 5 % bis 50 % Zuschlag der Staffeln A / B; für den Minderaufwand 5 % bis 50 % Abschlag der Staffeln A / B.
1.6	Zeitliche Anpassung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen.	5 % bis 50 % der Staffeln A / B.
1.7	Sind in einem Gutachten mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungsstichtage) zu ermitteln, so ist die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 zu erheben. Für die Ermittlung der übrigen Werte ist je eine Gebühr von 25 v. H. bis 75 v. H. dieser Gebühr, höchstens von 1.200 € (zzgl. Umsatzsteuer), zu erheben.	Siehe Text.
1.8	Gutachten über Miete, Pacht, ortsüblichen Pachtzins (§ 5 Bundeskleingartengesetz) und über Anfangs-, Neuordnungswerte und Ausgleichsbeträge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 154 Baugesetzbuch).	600 € zzgl. Umsatzsteuer.
1.9	Auslagen	
1.9.1	Werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für eine Wertermittlung kostenpflichtige notwendige Unterlagen im Auftrage des Gutachtenantragstellers / der Antragstellerin beschafft, so sind diese Auslagen in voller Höhe vom Auftraggeber eines Gutachtens zu ersetzen.	Siehe Text.
1.9.2	Zusätzliche Ausfertigung eines Gutachtens	15 € zzgl. Umsatzsteuer.
1.9.3	Zusätzliche Ausfertigung eines Gutachtens nach Abschluss des Verfahrens	50 € zzgl. Umsatzsteuer.
2	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte	Umsatzsteuerfrei.
2.1	Mündliche Auskünfte.	Gebührenfrei.
2.2	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft für den ersten Bodenrichtwert je weiterer Bodenrichtwert	75,00 € 7,50 €
2.3	Übersichten über die Bodenrichtwerte	60,00 €
3	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung	Umsatzsteuerfrei.
3.1	Grundgebühr	75,00 €
3.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall (ausgewertet)	7,50 €
3.3	Zzgl. Gebühr je Kauffall (nicht oder teilweise ausgewertet)	3,50 €
4	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)	Umsatzsteuerfrei.
4.1	Grundgebühr für bis zu 5 Auswertungen	225,00 €
4.2	jede weitere Auswertung	30,00 €
5	Grundstücksmarktbericht	Umsatzsteuerfrei.
5.1	je Exemplar	60,00 €
Staffel A	Gutachten (Staffel A, unbebaute Grundstücke, soweit es sich nicht um Gutachten gem. Tarifstelle 1.8 handelt) inkl. Auslagen, zzgl. Umsatzsteuer Wert bis 75.000 € über 75.000 € bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 € über 500.000 €	Umsatzsteuerpflichtig. (3,8 v. T. des Wertes zzgl. 350,00 €) x 1,4 (3,0 v. T. des Wertes zzgl. 410,00 €) x 1,4 (2,7 v. T. des Wertes zzgl. 450,00 €) x 1,55 (1,0 v. T. des Wertes zzgl. 875,00 €) x 1,55 (0,7 v. T. des Wertes zzgl. 1.025,00 €) x 1,7
Staffel B	Gutachten (Staffel B, bebaute Grundstücke, soweit es sich nicht um Gutachten gem. Tarifstelle 1.8 handelt) inkl. Auslagen, zzgl. Umsatzsteuer Wert bis 75.000 € über 75.000 € bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 € über 500.000 € bis 2.500.000 € über 2.500.000 €	Umsatzsteuerpflichtig. (4,5 v. T. des Wertes zzgl. 450,00 €) x 1,4 (4,0 v. T. des Wertes zzgl. 490,00 €) x 1,4 (3,5 v. T. des Wertes zzgl. 555,00 €) x 1,55 (1,5 v. T. des Wertes zzgl. 1.055,00 €) x 1,55 (1,0 v. T. des Wertes zzgl. 1.305,00 €) x 1,7 (0,6 v. T. des Wertes zzgl. 2.300,00 €) x 1,7